



Generalsekretär

NOT-25016

Verteiler: öffentlich

18.07.2025

Original: EN

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER
OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF
BEIGETRETEN SIND**

Depositarmitteilung

Konsolidierte Fassungen der ETV LOC&PAS, ETV PRM, ETV Kennzeichnung ETV
INF

Änderung der ETV TAF



In seiner Funktion als Depositär der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) macht der Generalsekretär Ihnen die folgende Mitteilung:

In Übereinstimmung mit seinen in Artikel 20 und Artikel 33 § 6 des Übereinkommens festgelegten Zuständigkeiten nahm der Fachausschuss für technische Fragen bei seiner 17. Tagung (Bern, 17. und 18. Juni 2025) Folgendes an:

- Eine [konsolidierte Fassung](#) der Einheitlichen technischen Vorschrift zum Teilsystem „Fahrzeuge – Lokomotiven und Personenwagen“ (ETV LOC&PAS);
- eine [konsolidierte Fassung](#) der Einheitlichen technischen Vorschrift zur Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems für Menschen mit Behinderung und Menschen mit eingeschränkter Mobilität (ETV PRM);
- eine [konsolidierte Fassung](#) der Einheitlichen technischen Vorschrift zur Kennzeichnung von Fahrzeugen (ETV Kennzeichnung);
- eine [konsolidierte Fassung](#) der Einheitlichen technischen Vorschrift zum Teilsystem „Infrastruktur“ (ETV INF);
- eine [Änderung der Anlage I](#) zur Einheitlichen technischen Vorschrift betreffend Telematikanwendungen für den Güterverkehr (ETV TAF) vom 1. Januar 2023, zuletzt geändert am 1. Januar 2025.

Die angenommenen Texte sind auf der Website der OTIF unter „[Rechtstexte > Depositarmitteilungen](#)“ (bitte „2025“ auswählen) veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten ersetzen die oben genannten konsolidierten und geänderten Fassungen die derzeit geltenden Texte.

Gemäß Artikel 35 § 3 COTIF treten die Änderungen am ersten Tag des sechsten Monats nach dieser Mitteilung, d. h. am 1. Januar 2026, in Kraft, sofern nicht ein Viertel der berechtigten Mitgliedstaaten (s. Artikel 35 § 6 COTIF) gemäß Artikel 35 § 4 COTIF innerhalb von vier Monaten ab dem Tag dieser Mitteilung Widerspruch erhebt. Die Widerspruchsfrist endet am 18. November 2025. Nach Ablauf dieser Widerspruchsfrist informiert das Sekretariat die Mitglieder der OTIF über deren Ergebnis.

Mit ihrem Inkrafttreten gelten diese Änderungen für alle Mitgliedstaaten, mit Ausnahme derjenigen, die eine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben, die Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU nicht anzuwenden, und derjenigen, die innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Datum dieser Mitteilung eine Erklärung gemäß Artikel 35 § 4 COTIF und Artikel 9 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU abgegeben haben.

Aleksandr Kuzmenko
Generalsekretär